

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof in Groß Methling
vom 19.05.2025

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofssatzung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichte Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Groß Methling. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Eine Gebührenpflicht entsteht für die Benutzung der Friedhofskapelle/ Kirche für andere nicht Kirchenmitgliedern gemäß §5 Gebührenhöhe, Abs. 5 Benutzungsgebühr

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofssatzung an

Reihengrabstätte

-für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	350,00 EUR
-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	230,00 EUR

Wahlgrabstätten

-für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	400,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr	16,00 EUR
-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	260,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr	13,00 EUR

Baumgrabstätten (2 Plätze)

-für Särge 25 Jahre inkl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühren bis Ende der Ruhezeit	1800,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte für Särge je Jahr inkl. FUG und Pflege	72,00 EUR
-für Urnen 20 Jahre inkl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühren bis Ende der Ruhezeit	1550,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte für Urnen je Jahr inkl. FUG und Pflege	77,50 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 20,00 EUR je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Wasser
- b. Müllkosten
- c. Personalkosten
- d. Versicherungen
- e. Betriebsmittel
- f. Materialien
- g. Verkehrssicherungsmaßnahmen

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers gemäß Friedhofssatzung

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Gebühr für die Friedhofsunterhaltungsgebühren)	20,00 EUR
--	-----------

4. Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgräfstätte in ein pflegevereinfachtes Wahlgrab in Rasenlage / Gebühr für die Verlängerung eines pflegevereinfachten Wahlgrabs in Rasenlage

Gebühr eines pflegevereinfachten Wahlgrabs pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren)	20,00 EUR
--	-----------

5. Benutzungsgebühren

Benutzung der Friedhofskapelle/ Kirche	100,00 EUR
--	------------

6. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	150,00 EUR
Genehmigungsgebühr für eine Umbettung	150,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	18,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabsmals	25,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	35,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung	3,00 EUR
Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde	17,50 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben	3,50 EUR

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührensatzung vom 21.09.2021 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Dargun-Neukalen am 19.05.2025



Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchenge-
meinderates

weiteres Mitglied des Kirchenge-
meinderates

Der Beschluss über die Satzung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis
Mecklenburg genehmigt am 02.06.2025